

Anhang 2 «Finanzverwaltung» zum Organisationsreglement des Finanzdepartements

Mit Anhang 2 zum Organisationsreglement des Finanzdepartements (OrgR FD, AS 172.310) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Finanzverwaltung (FVW) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

I. Organigramm

Finanzverwaltung Stadt Zürich



Stand 1. Oktober 2021

II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Ausgabenkompetenzen¹

	Bezeichnung	Dienstchef/in²	Stv.- Dienstchef/in³	Leiter/in Stab und Finanz- recht	Leiter/in Konzern- rechnungswesen
A.1.a	Neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen	bis Fr. 300 000	bis Fr. 300 000	bis Fr. 300 000	bis Fr. 300 000
A.1.b	Neue wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen	bis Fr. 15 000	bis Fr. 15 000	bis Fr. 15 000	bis Fr. 15 000
A.1.c	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000
A.2.a	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000
A.2.b	Gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000
A.3	Einmalige Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000

¹ In Bezug auf die Ausgabenkompetenzen (Kapitel II.A) vertreten sich die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei Abwesenheit gegenseitig.

² Es bestehen weitere Finanzbefugnisse gemäss Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

³ Die/der Stv.-Dienstchef/in ist gleichzeitig die/der Leiter/in Projekte.

B. Verfügungskompetenzen gegenüber Dritten⁴

	Bezeichnung	Dienst- chef/in	Stv.- Dienst- chef/in⁵	Leiter/in Stab und Finanzrecht	Leiter/in Konzern- rechnungs- wesen	Leiter/in Fachstelle Beschaf- fung	Stv. Fachstelle Beschaf- fung
B.1	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG	X	X	X	X		
B.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Be- treibungsverfahren über öffentlich-rechtli- che Forderungen gemäss Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG	X	X	X	X		
B.3	Vergaben	bis Fr. 900 000	bis Fr. 900 000	bis Fr. 900 000	bis Fr. 900 000		
B.4	Verfügungen im Rahmen von Vergabever- fahren (wie Ausschluss vom Verfahren, Ab- bruch vom Verfahren, Widerruf, Präqualifi- kation, Ausschreibung, Zuschlag, Auslösen von Optionen)	X	X			X	X

⁴ In Bezug auf die Verfügungskompetenzen gegenüber Dritten (Kapitel II.B) vertreten sich die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei Abwesenheit gegenseitig.

⁵ Die/der Stv.-Dienstchef/in ist gleichzeitig die/der Leiter/in Projekte.

C. Vertragsbefugnisse⁶

	Bezeichnung	Dienst- chef/in	Stv.- Dienst- chef/in⁷	Leiter/in Stab und Finanzrecht	Leiter/in Konzern- rechnungs- wesen	Leiter/in RVZ⁸	Stv. Leiter/in RVZ⁸
C.1	Beratungsverträge, Aufträge, Kaufverträge, Werkverträge, Leasing und Miete von Mobilien sowie in Einzelfällen weitere Verträge ⁹	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1					
C.2	Versicherungsverträge ¹⁰	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1	bis Fr. 5 000	bis Fr. 5 000			
C.3	Annahme von Schenkungen ¹¹ an die Stadt ¹²	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1 ¹³	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1 ¹³	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1 ¹³	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1 ¹³		
C.4	Wrackverkäufe (Fahrzeuge) ¹⁴ pro Einzelfall	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000

⁶ In Bezug auf die Vertragsbefugnisse (Kapitel II.C) vertreten sich die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei Abwesenheit gegenseitig.

⁷ Die/der Stv.-Dienstchef/in ist gleichzeitig die/der Leiter/in Projekte.

⁸ Kompetenzzentrum für Risiko- und Versicherungsmanagement.

⁹ Interne Kontrolle: Verträge nach C.1 dürfen durch die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nur kollektiv zu zweien unterzeichnet werden.

¹⁰ Interne Kontrolle: Verträge nach C.2 dürfen durch die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nur kollektiv zu zweien unterzeichnet werden.

¹¹ Zu prüfen ist jeweils, ob die Schenkungen in Bezug auf Auflagen und Bedingungen sowie für die Verwahrung und Instandhaltung zu Folgekosten führen.

¹² Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR (AS 177.101) und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand: September 2015).

¹³ Zu beachten in Bezug auf mögliche Auflagen und Bedingungen des Schenkgebers oder für die spätere Verwahrung und Instandhaltung.

¹⁴ Interne Kontrolle: Verträge nach C.4 dürfen durch die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nur kollektiv zu zweien unterzeichnet werden.

D. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse¹⁵

	Bezeichnung	Dienst- chef/in	Leiter/in Stab und Finanzrecht	Leiter/in Konzern- rechnungs- wesen	Leiter/in Tresorerie	Leiter/in Tresorerie Abwicklung	Leiter/in Tresorerie Beratung	Leiter/in Stadtkasse
	Ist Stellvertretung miterfasst? ¹⁶	Ja ¹⁷	Nein ¹⁸	Nein ¹⁹	Ja ²⁰	Ja	Ja	Ja ²¹
D.1	Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten ²²							
D.1.a	Bevollmächtigt zur Eröffnung und Saldierung von Geschäftsbeziehungen mit Finanzinstituten	X						
D.1.b	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten betreffend Zahlungsverkehr ²³ , Wertschriftentransaktionen und Administration ²⁴	X	X	X	X	X	X	X
D.1.c	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten betreffend mittel- und langfristige Mittelaufnahme am Kapitalmarkt ²⁵	X			X		X	

¹⁵ Interne Kontrolle: Alle bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dürfen ihre rechtsgeschäftlichen Befugnisse nur kollektiv zu zweien ausüben.

¹⁶ In Abweichung zu Art. 9 OrgR FD dürfen die/der Stellvertreter/in aufgrund der zwingend erforderlichen Kollektivzeichnung (s. FN 15) auch in Anwesenheit der bezeichneten Funktionsträgerin oder des bezeichneten Funktionsträgers die zweite Unterschrift leisten (s. aber FN 21).

¹⁷ Die/der Stv.-Diensthelfer/in ist gleichzeitig die/der Leiter/in Projekte.

¹⁸ Art. 9 OrgR FD betreffend Stellvertretung findet keine Anwendung auf die/den Leiter/in Stab und Finanzrecht.

¹⁹ Art. 9 OrgR FD betreffend Stellvertretung findet keine Anwendung auf die/den Leiter/in Rechnungswesen.

²⁰ Die/der Stv.-Leiter/in Tresorerie ist gleichzeitig die/der Leiter/in Tresorerie Beratung.

²¹ Die/der Leiter/in Stadtkasse und ihre/seine Stellvertretung dürfen nie gegenseitig unterzeichnen.

²² Die personenbezogene Bevollmächtigung wird durch Verfügung der/des Departementsvorstehenden festgelegt.

²³ Einschliesslich die Rückweisung von Zahlungen.

²⁴ Einschliesslich die Eröffnung und Saldierung von Kontobeziehungen im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen. Betreffend Eröffnung und Saldierung von Geschäftsbeziehungen, s. D.1.a.

²⁵ wie Kreditlimiten, Anleihen, Kassenscheine/Privatplatzierungen, Darlehen.

D.1.d	Bevollmächtigt zum Entscheid, zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten betreffend kurzfristigen Mittelaufnahmen und Mittelbewirtschaftung (Anlagen) am Geldmarkt ²⁶	X			X	X	X	
D.1.e	Abschluss und Vollzug von Aquiring-Verträgen	X			X	X	X	
D.1.f	Ausfertigen von Zahlungsverprechen an Dritte für Grundstücksgeschäfte	X			X	X	X	
D.1.g	Zahlungsfreigabeberechtigte gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR ²⁷	X	X	X				
D.2	Geschäftsverkehr mit Notariaten und Grundbuchämtern							
D.2.a	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Notariaten und Grundbuchämtern	X	X		X		X	
D.3	Prozessführung / Schadenregulierung							
D.3.a	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsonsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen	X	X					
D.4	Aussergrundbuchliche Verträge							
D.4.a	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug von aussergrundbuchlichen Verträgen (wie Darlehensverträge) in der Kompetenz GR ²⁸ , STR oder FV sowie dabei künftig untergeordnete Vertragsände-	X						

²⁶ wie kurzfristige Kassenscheine/Privatplatzierungen, feste Vorschüsse, Festgelder, Kontoguthaben, Geldmarktpapiere.

²⁷ Finanzhaushaltreglement, AS 611.111.

²⁸ Die Delegation der Kompetenz zur Vornahme von Vertragsänderungen von untergeordneter Bedeutung muss zwingend im Dispositiv des Gemeinderatsbeschlusses bzw. im zu genehmigenden Vertrag geregelt sein. Wird diese Kompetenz nicht delegiert, so ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

	rungen in eigener Kompetenz vorzunehmen sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde ²⁹							
D.4.b	Bevollmächtigung zur Unterzeichnung und zum Vollzug von Hypothekengeschäften im Auftrag der Pensionskasse der Stadt Zürich	X			X		X	
D.3	Prozessführung							
D.3.a	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsiionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen	X	X					
D.5	Personalrechtliches							
D.5.a	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften von Mitarbeitenden in Funktionsstufe 15 oder höher, mit Ausnahme von Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen. ³⁰	X						
D.5.b	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34 ^{bis} AB PR ³¹ .	X						

²⁹ Die/der Departementsvorstehende ist vorgängig in geeigneter Form über die untergeordneten Anpassungen zu unterrichten.

³⁰ Bei Anstellung und Entlassung solcher Mitarbeitenden ist vorgängig die interne Zustimmung der/des Departementsvorstehenden einzuholen.

³¹ Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.101).